

Nichtöffentliche Sitzung des 8. Senats
des Oberverwaltungsgerichts Berlin.

OVG 8 L 23.01

Gegenwärtig:

Vizepräsidentin des

Oberverwaltungsgerichts

X a l t e r

11. Okt. 2004
Rechtsanwalt
Reinhold Kößler

Angestellte

R i p k e n

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für die Richtigkeit der Übertragung des

von der Berichtstatterin geführten

Tonbandprotokolls

Berlin, den 11. Oktober 2004

Beginn: 9.30 Uhr

Ende: 13.20 Uhr

In der Verwaltungsstreitsache

1) Roland M a e r t e n u. a.

g e g e n

Studentenschaft der

Humboldtuniversität Berlin

erschieden in dem heutigen Erörterungs-
termin vor der Vizepräsidentin
nach Aufruf der Sache:

Für die Antragsteller Herr Rechtsanwalt
Kößler;

für die Antragsgegnerin Herr Rechts-
anwalt Schultz in Begleitung der Spre-
cherin des Referentinnenrats Frau Booth

Der Antragsteller-Vertreter erklärte, er habe nichts dagegen, dass Frau Rechtsanwältin Zünkler bei der nichtöffentlichen Sitzung anwesend sei.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten ausführlich erörtert.

Die Sitzung wurde um 11.15 Uhr zum Zwecke der Beratung einer gütlichen Einigung unterbrochen.

Die Verhandlung wurde um 12.06 Uhr fortgesetzt.

Der Antragsgegnerin-Vertreter erklärte hinsichtlich der Antragsteller zu 1), 2), 3), 6), 7), 9) und 11) den Rechtsstreit ebenfalls für erledigt.

abgespielt und genehmigt.

Der Antragsteller-Vertreter erklärte, dass er hinsichtlich des Antragstellers zu 8) abklären wird, ob dieser noch immatrikuliert ist.

Auf Vorschlag des Gerichts gaben die Beteiligten zum Zwecke einer gütlichen Einigung folgende Erklärungen ab:

Der Antragsgegnerin-Vertreter erklärte: Die Antragsgegnerin eröffnet in jeder Ausgabe der HUch! ein „Studentisches Forum“, das zwischen ein bis drei Seiten umfasst.

Im „Studentischen Forum“ kann jede/jeder seine Meinung zu allgemeinpolitischen Themen äußern. Übersteigt die Anzahl der Beiträge die Kapazität des „Studentischen Forums“, dann sind die Beiträge in einem ausgewogenen Verhältnis zu veröffentlichen.

Die erste Seite des „Studentischen Forums“ muss einen deutlichen Zusatz enthalten, dass die Beiträge nicht die Meinung des Referentinnenrats oder der Redaktion wiedergeben.

Der Antragsteller-Vertreter erklärte, die Antragsteller werden die Ordnungsmittel aus den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. März 2001

(VG 2 A 121.00), vom 22. November 2001 (VG 2 A 95.01) und vom 22. Mai 2002 (VG 2 A 257.01) nicht betreiben bis eine ggf. verfassungsgerichtliche Entscheidung im Hauptsacheverfahren (OVG 8 N 196.02) ergangen ist.

Der Antragsteller-Vertreter erklärte darüber hinaus, dass die Antragsteller bis zu einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin im Verfahren OVG 8 N 196.02, mindestens jedoch bis 1. November 2005, auf weitere Anträge auf Festsetzung von Ordnungsmittel verzichten; die Antragsteller verzichten auch auf die Beantragung der Festsetzung von Ordnungsmittel für eventuelle Verstöße, die vor diesem Zeitpunkt begangen worden sind.

Der Antragsgegnerin-Vertreter erklärte, dass diese Einigung durch die zuständigen Gremien der verfassten Studierendenschaft der Humboldt-Universität bestätigt werden müsse. Prozessklärungen könnten daher erst in einem Monat abgegeben werden.

Die Beteiligten erklärten abschließend, dass sie für den Fall, dass die zuständigen Gremien der verfassten Studierendenschaft der Einigung zustimmen, ihre Beschwerden in den Verfahren OVG 8 L 23.01, OVG 8 L 68.01 und OVG 8 L 43.02 zurücknehmen werden.

abgespielt und genehmigt.

Die Vorsitzende erklärte, dass das Verfahren OVG 8 L 61.02 (Streitwertbeschwerde) zusammen mit dem Verfahren OVG 8 N 196.02 entschieden werde.

Xalter

Ripken